

FAQ zum Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und German Motion Picture Fund (GMPF) zur Ergänzung der gemeinsamen FAQ der Bundes- und Länderförderer zum Corona- Soforthilfeprogramm

Beim DFFF und dem GMPF handelt es sich um Förderinstrumente der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Die Filmförderungsanstalt (FFA) ist mit der Abwicklung dieser Förderungen beauftragt. Die jeweils zuständigen Förderreferenten oder Förderreferentinnen prüfen daher auch die Anträge auf anteilige Förderung der pandemiebedingt entstandenen Mehrkosten (Nachbewilligungen) bei DFFF und GMPF nach Maßgabe des von der BKM mit der FFA und den Länderförderern realisierten Corona-Soforthilfeprogramms und der jeweils geltenden DFFF- bzw. GMPF-Richtlinie.

Bitte beachten Sie, dass mit Inkrafttreten des Ausfallfonds des Bundes nur noch pandemiebedingte Mehrkosten gefördert werden können, die außerhalb der sogenannten Risikophase des Ausfallfonds entstehen. Die Risikophase beginnt vier Wochen vor dem ersten Drehtag und endet mit dem letzten Drehtag. Von einer Produktionsstörung unabhängige allgemeine pandemiebedingte Mehrkosten (z.B. Kosten für erforderliche zusätzliche Hygienemaßnahmen) sowie pandemiebedingte Mehrkosten von Projekten, für die eine Teilnahme am Ausfallfonds ausgeschlossen ist (siehe Punkt 2), können weiterhin anerkannt werden.

Eine Anmeldung zum Ausfallfonds des Bundes kann grundsätzlich bis 7 Wochen vor Drehbeginn eingereicht werden. Der Ausfallfonds sichert Schäden ab, die durch in Deutschland aufgetretene Covid19-bedingte Produktionsstörungen bis zum 30. Juni 2021 während der Risikophase einer Produktion entstehen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.ffa.de/neustartkultur-ausfallfonds-1.html>

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Hersteller von Projekten, die bereits einen DFFF- oder GMPF-Zuwendungsbescheid erhalten haben. Antragsteller oder Antragstellerinnen, die bisher noch keinen Zuwendungsbescheid erhalten haben und sich noch in der Antragsprüfung befinden, können nach Rücksprache mit den zuständigen Förderreferenten oder Förderreferentinnen ihren ursprünglichen Antrag entsprechend der pandemiebedingt entstandenen Mehrkosten anpassen. Es muss in diesem Fall kein gesonderter Antrag auf Nachbewilligung zur Anerkennung der Mehrkosten gestellt werden.

2. Nach Inkrafttreten des Ausfallfonds des Bundes: Welche pandemiebedingten Mehrkosten können weiterhin durch das Corona-Soforthilfeprogramm des DFFF und des GMPF gefördert werden?

Seit dem 11. September 2020 können durch das Corona-Soforthilfeprogramm grundsätzlich nur pandemiebedingte Mehrkosten gefördert werden, die nicht unmittelbar mit Covid19-bedingten Produktionsunterbrechungen oder -abbrüchen zusammenhängen, da diese Kosten durch den neu geschaffenen Ausfallfonds des Bundes aufgefangen werden. Erfüllt ein Projekt die Teilnahmevoraussetzung für den Ausfallfonds, können die im Schadensfall entstandenen pandemiebedingten Mehrkosten folglich nicht zusätzlich im Rahmen der Mehrkostenförderung geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für:

- Projekte, die grundsätzlich die Anmeldevoraussetzungen beim Ausfallfonds des Bundes erfüllen, sich aber nicht angemeldet haben.
- Projekte, die grundsätzlich die Anmeldevoraussetzungen beim Ausfallfonds des Bundes erfüllen und einen Antrag auf Teilnahme gestellt haben, die aber aufgrund nicht rechtzeitiger Anmeldung oder nicht ausreichender Deckungssumme keine Anmeldebestätigung erhalten haben.

Wurde die Anmeldung zum Ausfallfonds des Bundes aufgrund von nicht ausreichenden Haushaltsmitteln abgelehnt und verschiebt der Produzent oder die Produzentin deswegen den Dreh und erhält für den verschobenen Risikozeitraum aufgrund von zu diesem Zeitpunkt freigewordenen Deckungsmitteln des Ausfallfonds eine Anmeldebestätigung, können die Kosten für die Drehverschiebung nur ausnahmsweise und auf Antrag als Mehrkosten bezuschusst werden.

Durch die Mehrkostenförderung abgedeckt werden können:

- pandemiebedingte Mehrkosten, die außerhalb der sogenannten Risikophase des Ausfallfonds entstehen. Die Risikophase beginnt vier Wochen vor dem ersten Drehtag und endet mit dem letzten Drehtag.
- von einer Produktionsstörung unabhängige allgemeine Covid19-bedingte Mehrkosten (z.B. Kosten für erforderliche zusätzliche Hygienemaßnahmen), auch während der sogenannten Risikophase.
- Covid19-bedingte Mehrkosten von Projekten, für die eine Teilnahme am Ausfallfonds des Bundes ausgeschlossen ist. Dazu gehören Projekte, die durch den DFFF II gefördert wurden, Projekte, die keinen Real-Dreh haben und GMPF-geförderte Produktionen, bei denen die Finanzierung ohne Beteiligung des Produzenten oder der Produzentin erfolgt und keine Rechte bei ihm oder ihr verbleiben.

Die Mehrkostenförderung des DFFF und GMPF ist zeitlich nicht beschränkt. Eine Förderung der pandemiebedingten Mehrkosten kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine positive Fortsetzungs- und Realisierungsprognose für das Projekt glaubhaft macht.

3. Wie erfolgt die Antragstellung? Wie läuft das weitere Verfahren?

Die Antragstellung erfolgt mit dem einheitlichen Antragsformular aller am Corona-Soforthilfeprogramm beteiligten Fördereinrichtungen („Antrag auf Anerkennung von Mehrkosten“). Für den DFFF und GMPF ist zudem eine ergänzende Anlage auszufüllen. Das Antragsformular und die Anlage stehen zum Download auf der Website des [DFFF](#) und [GMPF](#) zur Verfügung.

Der Antrag auf pandemiebedingte Mehrkostenförderung (Nachbewilligung) ist mit den entsprechenden Anlagen des DFFF und GMPF per E-Mail und postalisch bei den zuständigen Förderreferenten oder Förderreferentinnen in der FFA einzureichen.

Sind weitere Fördereinrichtungen an dem Projekt beteiligt, ist der Antrag zeitgleich allen beteiligten Fördereinrichtungen per E-Mail inklusive der im Antragsformular genannten Anlagen vorzulegen. Die FFA kann aus Ihrer Sicht erforderliche ergänzende Unterlagen anfordern.

Nach Prüfung des Antrags auf pandemiebedingte Mehrkostenförderung (Nachbewilligung) beim DFFF bzw. GMPF werden die anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtungen sowie der Antragsteller oder die Antragstellerin über die Höhe der voraussichtlichen Nachbewilligung beim DFFF bzw. GMPF informiert. Die Länderförderung mit der höchsten Fördersumme prüft im Auftrag der anderen Länderförderungen sodann ebenfalls den Antrag und ermittelt deren jeweilige Beteiligung. Auf dieser Basis hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Finanzierung inklusive der Mehrkosten zu schließen (durch Senderbeteiligung, Eigenmittel etc.).

Der Antragsteller oder die Antragstellerin finalisiert den Antrag auf pandemiebedingte Mehrkostenförderung beim DFFF bzw. GMPF durch Vorlage eines angepassten Finanzierungsplans und der entsprechenden erforderlichen Finanzierungsnachweise. Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für das Projekt bereits einen Zuwendungsbescheid erhalten hat, stellt die FFA im Auftrag der BKM für den DFFF oder GMPF einen entsprechenden Änderungsbescheid zur Nachbewilligung aus, wenn die Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts (inklusive der pandemiebedingten Mehrkosten) zu 75 Prozent nachgewiesen ist.

4. Wie wird mit Projekten umgegangen, deren Finanzierung noch nicht geschlossen ist?

Beim DFFF und GMPF kann unabhängig vom Stand der Finanzierung ein Antrag auf pandemiebedingte Mehrkostenförderung gestellt werden.

Für Projekte, die noch keinen Zuwendungsbescheid erhalten haben, können die Gesamtherstellungskosten durch die pandemiebedingten Mehrkosten ergänzt werden. Der Zuwendungsbescheid kann ausgestellt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts (inklusive der pandemiebedingten Mehrkosten) zu 75 Prozent nachgewiesen ist.

Anders verhält es sich bei den Länderförderungen und der FFA, dort kann in der Regel keine Mehrkostenförderung für Projekte beantragt werden, bei denen die Finanzierung noch nicht zu 100 Prozent geschlossen ist.

5. Können für FFA-Referenzmittel und Filmpreisgelder der BKM, die in der Finanzierung eines Projektes enthalten sind, auch pandemiebedingte Mehrkostenförderungen beantragt werden?

Nein, für Referenzmittelförderungen der FFA und Filmpreisfolgevorhaben der kulturellen Filmförderung der BKM kann keine pandemiebedingte Mehrkostenförderung beantragt werden. FFA-Referenzmittel und Filmpreismittel der BKM stehen Empfängern und Empfängerinnen nur in der ihnen zuerkannten Höhe zur Verfügung. Verfügt der Antragsteller oder die Antragstellerin über weitere noch nicht projektgebundene Referenz- oder Filmpreismittel, können diese auch zur Finanzierung der pandemiebedingten Mehrkosten eingebracht werden.

6. Kann die anteilige Förderung der pandemiebedingten Mehrkosten mit anderen Hilfsmaßnahmen kombiniert werden?

Es müssen alle anderen im Kontext der Corona-Pandemie zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen weiterer Partner und Förderprogramme des Bundes und der Länder angegeben werden (z.B. Zuschüsse für Unternehmen). Der Nachweis erfolgt durch die subventionserhebliche Erklärung durch den Antragsteller oder die Antragstellerin im Antragsformular sowie ggf. durch eine Anzeige der Auswirkungen auf die Finanzierung oder den Kostenstand (ggf. Kostenminderung) mit dem Verwendungsnachweis.

7. Was ist zu beachten, falls auf Kurzarbeitergeld zurückgegriffen wird?

Wird für Angestellte über die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen, können weder die damit erstatteten Lohnkosten noch eine darüberhinausgehende Aufstockung des Produzenten oder der Produzentin durch den DFFF, den GMPF oder die Kulturelle Filmförderung der BKM bezuschusst werden.

8. In welcher Höhe kann die anteilige Förderung der pandemiebedingten Mehrkosten beantragt werden?

Beim DFFF und GMPF sind Nachbewilligungen für pandemiebedingt entstandene Mehrkosten bis zu der in der jeweils geltenden Richtlinie vorgesehenen Höhe möglich. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich folglich wie gewohnt nach den anerkannten deutschen Herstellungskosten (ADHK), höchstens jedoch nach 80% der Gesamtherstellungskosten. Für den DFFF sind somit Nachbewilligungen in Höhe von bis zu 20% bzw. 25% der pandemiebedingt zusätzlich entstandenen ADHK möglich, höchstens jedoch in Höhe von 30% der ursprünglich gewährten Zuwendung. Entsprechendes gilt für den GMPF mit einer maximalen Förderquote von 20% der ADHK.

Rechenbeispiel 1

	lt. Zuwendungsbescheid	pandemiebedingte Mehrkosten	Gesamt
Gesamtherstellungskosten (GHK)	2.500.000,00 €	500.000,00 €	3.000.000,00 €
Deutsche Herstellungskosten (DHK)	1.800.000,00 €	450.000,00 €	2.250.000,00 €
Anerkannte deutsche Herstellungskosten (ADHK)	1.500.000,00 €	400.000,00 €	1.900.000,00 €
Obergrenze (80% der GHK Gesamt):			2.400.000,00 €
Berechnungsschwelle: (ADHK Gesamt bzw. Obergrenze Gesamt; der geringere Wert ist die Berechnungsschwelle)			1.900.000,00 €
Zuschuss Gesamt: 20% (DFFF I unter 8 Mio. € DHK und GMPF) oder 25% (DFFF I über 8 Mio. € DHK und DFFF II)			380.000,00 €
abzgl. bereits bewilligter Zuschuss lt. Zuwendungsbescheid:			300.000,00 €
tatsächlicher Mehrkostenzuschuss: (maximal 30% des bereits bewilligten DFFF oder GMPF Zuschusses)			80.000,00 €

Rechenbeispiel 2

	lt. Zuwendungsbescheid	pandemiebedingte Mehrkosten	Gesamt
Gesamtherstellungskosten (GHK)	4.000.000,00 €	1.000.000,00 €	5.000.000,00 €
Deutsche Herstellungskosten (DHK)	3.900.000,00 €	950.000,00 €	4.850.000,00 €
Anerkannte deutsche Herstellungskosten (ADHK)	3.800.000,00 €	945.000,00 €	4.745.000,00 €
Obergrenze (80% der GHK Gesamt):			4.000.000,00 €
Berechnungsschwelle: (ADHK Gesamt bzw. Obergrenze Gesamt; der geringere Wert ist die Berechnungsschwelle)			4.000.000,00 €
Zuschuss Gesamt: 20% (DFFF I unter 8 Mio. € DHK und GMPF) oder 25% (DFFF I über 8 Mio. € DHK und DFFF II)			800.000,00 €
abzgl. bereits bewilligter Zuschuss lt. Zuwendungsbescheid:			640.000,00 €
tatsächlicher Mehrkostenzuschuss: (maximal 30% des bereits bewilligten DFFF oder GMPF Zuschusses)			160.000,00 €

9. Wie erfolgt die Darstellung der Kosten beim DFFF und GMPF?

Liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor, können alle glaubhaft dargelegten pandemiebedingten projektbezogenen Mehrkosten in die Ursprungskalkulation eingerechnet werden. Hierzu ist eine ausführliche schriftliche Erläuterung notwendig.

Wie bei allen Anträgen beim DFFF und GMPF muss eine Aufschlüsselung nach Gesamtherstellungskosten (GHK), deutschen Herstellungskosten (DHK), anerkannten deutschen Herstellungskosten (ADHK) und beim DFFF auch nach der Mindesthöhe erfolgen. Es ergeben sich nach der Einberechnung der pandemiebedingten Mehrkosten (GHK B), die Gesamtherstellungskosten Corona (GHK C), die deutschen Herstellungskosten Corona (DHK C), die anerkannten deutschen Herstellungskosten Corona (ADHK C) und die Mindesthöhe Corona (Mindesthöhe C). Neben der Gesamtkalkulation inklusive Corona-Mehrkosten wird eine separate Ausweisung der pandemiebedingten Mehrkosten in Form einer ausschließlichen Mehrkostenkalkulation oder einer tabellarischen Auflistung der pandemiebedingten Mehrkosten und deren Höhe benötigt.

Wurde bereits ein Zuwendungsbescheid ausgestellt, können die pandemiebedingten, projektbezogenen Mehrkosten mit dem einheitlichen Antragsformular der Länder- und Bundesförderungen („Antrag auf Anerkennung von Mehrkosten“) inklusive der ergänzenden Anlage für den DFFF bzw. GMPF angemeldet und es kann eine entsprechende Nachbewilligung beantragt werden. Dazu sind die Mehrkosten in der für DFFF und GMPF üblichen Aufschlüsselung einzureichen.

Für den Fall, dass weitere Fördereinrichtungen (z.B. FFA, Länderförderer) im Projekt beteiligt sind, bei denen ein Antrag auf Mehrkostenförderung gestellt wird, müssen für DFFF und GMPF die ursprünglichen Herstellungskosten (vor Corona) und die pandemiebedingten Mehrkosten separat ausgewiesen werden.

10. Welche Kosten sind anerkennungsfähig?

Die Anerkennungsfähigkeit richtet sich nach den Regularien der jeweils geltenden Richtlinien des DFFF und des GMPF. Hierzu ist die Negativliste nach §16 (3) sowie §27 (3) DFFF Richtlinie und §7.2 (4) GMPF Richtlinie zu beachten. Für Positionen, die Kappungsgrenzen unterliegen, gelten weiterhin die Kappungsgrenzen der Richtlinien, deren neue Berechnungsgrundlage die GHK inklusive der pandemiebedingten Mehrkosten sind, insbesondere:

- Gage der Produzenten und Produzentinnen
- Kappungsgrenzen bei Mehrfachbetätigung durch den Hersteller oder die Herstellerin
- Handlungskosten
- Überschreitungsreserve
- Treuhandgebühren entsprechend des erhöhten Zuschusses nach gleichem Prozentsatz
- Honorare für das Drehbuch

11. Wie erfolgt die Darstellung der Finanzierung?

Der bereits vorliegende Finanzierungsplan muss um die Finanzierung der pandemiebedingten Mehrkosten ergänzt werden.

12. Muss die Senderbeteiligung an den pandemiebedingten Mehrkosten vor Antragstellung vorliegen?

Sofern es eine Senderbeteiligung für die pandemiebedingten Mehrkosten gibt, sollte diese möglichst vor Antragstellung durch den Sender schriftlich bestätigt worden sein, sodass die Finanzierung der erhöhten Kosten möglichst vollständig nachgewiesen werden kann.

13. Sind weggebrochene Finanzierungsbestandteile förderfähig?

Eine Förderung weggebrochener Finanzierungsbestandteile ist nicht möglich. Förderfähig sind grundsätzlich nur Kosten.

14. In welcher Höhe muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Bei deutschen Produktionen berechnet sich der Eigenanteil von 5% auf die GHK inklusive der pandemiebedingten Mehrkosten. Bei internationalen Koproduktionen berechnet sich der Eigenanteil von 5% auf den deutschen Finanzierungsanteil (entsprechend neuem Finanzierungsplan inkl. Mehrkostenfinanzierung).

Bei Produktionen mit Senderbeteiligung kann der Koproduktionsbeitrag vor Berechnung der 5% von der jeweiligen Berechnungsgrundlage (GHK bzw. deutscher Finanzierungsanteil) abgezogen werden. Eine Ausnahme von der Erbringung der 5% Eigenanteil ist nicht möglich.

Beim GMPF gilt entsprechend der Richtlinie, dass kein Eigenanteil erbracht werden muss.

15. Ist eine erneute Mehrkostenförderung innerhalb der Deckelung möglich, wenn weitere pandemiebedingte Mehrkosten entstehen?

Die Beantragung der pandemiebedingten Mehrkostenförderung (Nachbewilligung) ist grundsätzlich bis zu zweimal möglich, solange die Maximalförderung von 30% der ursprünglichen Förderung nicht überschritten wird.

16. Ist eine Mehrkostenförderung in der Postproduktion möglich?

Beim DFFF und GMPF können Nachbewilligungen auch für pandemiebedingte Mehrkosten erfolgen, die in der Postproduktion entstehen, sofern es sich um nach der jeweiligen Förderrichtlinie zuwendungsfähige Kosten handelt. Zur Abgrenzung vom Ausfallfonds des Bundes siehe Punkt 2.

17. Wie erfolgt die Förderzusage?

Zunächst wird anhand der ADHK bzw. maximal 80% der GHK der Betrag festgestellt, um den der Zuschuss erhöht werden kann. Dieser Betrag wird bis zur Schließung der Finanzierung dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverbindlich in Aussicht gestellt. Sobald die Finanzierung in Höhe von 75 Prozent geschlossen ist, wird der ursprüngliche Zuwendungsbescheid durch einen Änderungsbescheid ersetzt.

18. Wann und in welcher Höhe erfolgt die Auszahlung?

Die anteilige Förderung der pandemiebedingt entstandenen Mehrkosten erhöht die regulären Raten des DFFF und GMPF, sofern diese im ursprünglichen Zuwendungsbescheid vorgesehen sind. Wenn bereits Raten ausgezahlt worden sind, kann nach Ausstellung des Änderungsbescheids die Differenz zur nunmehr erhöhten Rate ausgezahlt werden.

19. Erhöht sich die erforderliche Anzahl der Kopien, wenn der Zuschussbetrag durch die erhöhte Zuschusssumme 320.000 € überschreitet?

Nein, die Anzahl der Kopien im ursprünglichen Bescheid behält ihre Gültigkeit.

20. Werden durch den Änderungsbescheid die Frist zur Erstellung der Nullkopie und der Bewilligungszeitraum beeinflusst?

Wenn sich aufgrund der Pandemie jetzt schon abzeichnet, dass sich das Fertigstellungsdatum ändern wird, sollte dies entsprechend in der Anlage zum Antragsformular angegeben werden. Die Frist zur Erstellung der Nullkopie und der Bewilligungszeitraum werden dann im Änderungsbescheid angepasst.

21. Wie erfolgt die Schlussprüfung und wie hoch sind die Kosten?

Die Verwendungsnachweisprüfung wird durch die für die Schlussprüfung des Projekts zuständigen Prüfgesellschaften durchgeführt. Es gelten die jeweiligen Fristen zur Einreichung der Schlussprüfungsunterlagen für die ursprüngliche Förderung. Die Prüfgebühren für die Nachbewilligungen ergeben sich aus den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen den Förderinstitutionen und den Prüfgesellschaften.

Diese FAQ gelten vorbehaltlich der etwaig notwendigen Richtlinienänderungen des DFFF und GMPF.